

das mindeste in allen gemeindes Rechnungen zu finden seye, sondern selbe, weil sie nicht bedeutend waren, von der zwar armen Kirche müssen bestritten worden seyn.“

Die Rechtslage war also so, daß die Zehentbezüger, das heißt die Landesherrschaft und die Rechtsnachfolger des Priorates Sanct Johann, die letzteren außerdem noch als Patronatsinhaber, neben den Hand- und Spanndiensten der Gemeinde mit der Baupflicht in Mauren belastet waren. Der langjährige Streit ging dann nicht so sehr um die Rechtsgrundsätze, sondern nur um die Höhe des Antheiles, den die Verpflichteten zu leisten hatten.

### 3. Der Bau des Pfarrhofes.

Wie bereits erwähnt, ergaben sich beim Bau des Pfarrhofes dieselben Schwierigkeiten bezüglich der Kostenaufteilung, wie beim Bau der Pfarrkirche, und es soll daher die Geschichte des Pfarrhofbaues dargestellt werden.

Aus der Urkunde von 1382 wissen wir, daß Mauren zu dieser Zeit einen Pfarrhof besaß. Dieses Gebäude wird darin als „wphmen“ bezeichnet, welches mit dem auch heute noch in den österreichischen Alpenländern gebräuchlichen Ausdruck „Widum“ identisch ist. Dies änderte sich als 1416 Bischof Hartmann dem Priorat St. Johann das Recht verlieh, die Pfarrei Mauren von Feldkirch aus zu betreuen; damit wurde der Pfarrhof überflüssig. Von 1594 an residierte wieder ein ständiger Pfarrer in Mauren und hier finden wir auch gleich eine Urkunde über einen Pfarrhof, wozu der sogenannte „Glarnerhof“ benutzt wurde. Dieser Glarnerhof war ursprünglich Eigentum der Herrschaft und die Freiherrn Wolfhart und Sigismund von Brandis verliehen ihn am 26. April 1469 (Urkunde in Bd. 15 abgedruckt) dem Werlin Rassin als ein ewiges Erblehen. 1594 ist ein Ulrich Glarner Eigentümer dieses Hofes und er verpfändete ihn am 24. August dieses Jahres dem Priorat St. Johann, das das Haus dem Pfarrer als Wohnung zuwies und ihm auch einen Teil des Stalles (Pfrundstadel) überließ, den der Pfarrer zur Unterbringung der Zehentfrüchte benötigte.

Um 1670 herum war das Haus haufällig und der Schaffner des Klosters in Feldkirch habe es eigenmächtig abbrechen lassen.